



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

8. Mai 2025

OECD-Mindestbesteuerung: Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von Global Anti-Base Erosion (GloBE)-Informationen: Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. Januar 2025 wurden wir eingeladen, uns zur Genehmigung des GIR MCAA zu äussern. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

economieuisse ist mit dem Beitritt der Schweiz zur multilateralen Vereinbarung über den internationalen Austausch von GloBE-Informationen einverstanden. Die zentrale Einreichung des GloBE Information Return (GIR) in der Schweiz verringert den administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmen und erhöht die Rechtssicherheit. Der Zugang zu relevanten Daten aus Partnerstaaten verbessert die internationale Koordination, reduziert Doppelmeldungen und ermöglicht eine effizientere Umsetzung der Mindestbesteuerung.

economieuisse verknüpft ihre Zustimmung jedoch mit klaren Rahmenbedingungen: Der GIR-Austausch muss bereits für die Steuerperiode 2024 möglich sein, damit der Informationsfluss ab 2026 sichergestellt ist. Konsultations- und Korrekturverfahren dürfen keinesfalls zu einer faktischen Einflussnahme ausländischer Behörden auf die schweizerische Steuerveranlagung führen und müssen zeitlich sowie inhaltlich klar begrenzt bleiben. Der Austausch darf ausschliesslich mit Staaten erfolgen, die die GloBE-Regeln anwenden oder ein qualifiziertes QDMTT-System eingeführt haben. Zudem soll die Nutzung des Abkommens für Unternehmen freiwillig bleiben und - unabhängig von politischen Entwicklungen im Ausland - langfristig als Kooperationsinstrument bestehen können.

Ausgangslage

Mit der Annahme einer Verfassungsänderung im Jahr 2023 hat die Schweiz die rechtlichen Grundlagen für die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung geschaffen. Im Anschluss wurde auf internationaler Ebene ein multilaterales Abkommen erarbeitet, das den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit der globalen Mindeststeuer (GloBE) regelt. Das Abkommen wurde im Januar 2025 verabschiedet. Die Schweiz plant, ab 2026 am Informationsaustausch teilzunehmen, mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen und redundante Datenübermittlungen zu vermeiden.

Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- rechtliche Grundlagen und technische Standards für den Datenaustausch (z. B. über das OECD Common Transmission System),
- Anforderungen an Datenschutz und Vertraulichkeit bei der Übermittlung sensibler Unternehmensdaten,
- Verfahren zur Korrektur fehlerhafter Angaben sowie Konsultationsmechanismen zwischen Staaten,
- Möglichkeit eines selektiven, bilateralen Austauschs,
- konkrete Prozesse, Fristen und Formate (z. B. XML-Schemata),
- Regeln zur Aktivierung, Beendigung und Überprüfung von Austauschbeziehungen.

Die staatliche Souveränität bleibt gewahrt: Der Austausch erfolgt nur mit Partnerstaaten, die ausdrücklich vom Bundesrat benannt wurden. Erste Übermittlungen sind frühestens ab 2026 vorgesehen.

Auf nationaler Ebene wird das Abkommen durch eine Anpassung der Mindeststeuerverordnung umgesetzt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) übernimmt dabei eine zentrale Rolle: Sie koordiniert sowohl den internationalen Datenaustausch mit Partnerstaaten als auch die Weiterleitung relevanter Informationen an die kantonalen Steuerbehörden.

Stellungnahme von economiesuisse

Unter den gegenwärtigen Voraussetzungen - Anwendung der Mindeststeuer durch eine substantielle Zahl wichtiger wirtschaftlicher Partnerstaaten der Schweiz - begrüsst economiesuisse den Beitritt der Schweiz zum multilateralen Abkommen. Ohne diesen Beitritt wäre es Schweizer Konzernen nicht möglich, ihren GloBE Information Return (GIR) zentral in der Schweiz einzureichen. Dies würde zu einer dezentralen Einreichung in verschiedenen Ländern führen, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden wäre und zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Zudem bestünde die Gefahr, dass zusätzliche Informationen an ausländische Steuerbehörden geliefert werden müssten. Der Zugang zum GIR ist im Interesse der von der Mindeststeuer betroffenen Schweizer Unternehmen.

Die Vereinbarung ermöglicht ein sogenanntes «Central Filing» in der Schweiz, wodurch Unternehmen ihre GIR-Daten gebündelt einreichen können. Das reduziert nicht nur den Aufwand, sondern schafft auch Rechtssicherheit und unterstützt die kantonalen Steuerbehörden bei einer effizienteren Prüfung.

Wichtig ist dabei, dass der Austausch des GIR bereits für die Steuerperiode 2024 ermöglicht wird, damit der Informationsfluss ab Juli 2026 gewährleistet ist – obwohl die Schweiz die internationale Ergänzungssteuer (Income Inclusion Rule) erst ab 2025 erhebt.

Der Zugang zu Daten aus Partnerstaaten verbessert zudem die Koordination internationaler Meldepflichten und reduziert Doppelmeldungen. Besonders hervorzuheben ist, dass kein automatischer Datenaustausch vorgesehen ist: Wenn ein Partnerstaat die Mindeststeuer nicht umgesetzt hat, kann auf den Austausch verzichtet werden. Austauschende Staaten unterliegen strengen Datenschutzerfordernissen zur Sicherung von Geschäftsgeheimnissen. Die Einhaltung der

Anforderungen ist sicherzustellen und regelmässig zu prüfen.

economiesuisse erachtet folgende Rahmenbedingungen als wichtig:

- Die Botschaft des Bundesrates muss klarstellen, dass Konsultationen (Abschnitt 6) und Korrekturen (Abschnitt 4) keine faktische Einflussnahme ausländischer Behörden auf die Steuerveranlagung in der Schweiz oder den QDMTT-Status haben dürfen. Solche Verfahren müssen zeitlich begrenzt und auf Übermittlungsfehler, Meldepflichtverletzungen oder technische Mängel beschränkt bleiben – nicht auf materielle Steuerfragen wie die Auslegung von GloBE-Regeln.
- Die vorläufige Anwendung des GIR ab 2026 muss explizit als Ausnahmefall definiert werden. Gleichzeitig muss spätestens Anfang 2026 für die betroffenen Unternehmen ersichtlich sein, mit welchen Staaten ein Datenaustausch möglich sein wird. Firmen brauchen diese Information, um gegebenenfalls das Reporting über andere Staaten sicherzustellen. Die Information kann beispielsweise in Form einer Absichtserklärung des Bundes erfolgen.
- Der Austausch darf ausschliesslich mit Staaten erfolgen, die entweder die GloBE-Regeln anwenden oder ein qualifiziertes QDMTT-System eingeführt haben. Der Bundesrat soll zudem eine Lösung finden, um den Austausch mit Rumänien (derzeit ein nicht-reziproker AIA-Partner) und weiteren potenziellen «AIA-Problemstaaten» zu ermöglichen. Generell ist ein möglichst umfassender Austausch mit allen Staaten, die die Mindeststeuer eingeführt haben, wünschenswert.
- Die Teilnahme am Abkommen muss für Unternehmen freiwillig bleiben – im Gegensatz zum verpflichtenden Country-by-Country Reporting (CbCR). Das Abkommen soll auch dann anwendbar bleiben, wenn die Schweiz auf die IIR- oder QDMTT-Regelungen verzichten sollte. Auch dann bietet der GIR als zentrales Übermittlungssystem von nötigen Daten einen klaren Mehrwert.
- Die Genehmigung des Abkommens ist von den politischen Diskussionen um die Mindeststeuer zu trennen. Das Abkommen und die darauf gestützte Möglichkeit zur Verwendung des GIR sind ein rein technisches Bedürfnis und kein politisches Bekenntnis. Solange die Mindeststeuer von einer substantiellen Zahl von wirtschaftlich relevanten Staaten angewendet wird, sind Schweizer Unternehmen zum Datenaustausch gezwungen. Dieser Datenaustausch muss zentral über die Schweizer Behörden erfolgen können. Der Mindeststeuer gegenüber bleibt die Schweizer Wirtschaft kritisch eingestellt. Das versprochene «Level Playing Field» im internationalen Steuerwettbewerb ist nicht absehbar, wenn rund zwei Drittel der Inclusive-Framework-Staaten die Mindeststeuer nicht anwenden und mit den USA ein wichtiger Staat die Anwendung der Mindeststeuer unter Strafandrohungen explizit ausschliesst. Die internationalen Entwicklungen müssen daher von den Schweizer Behörden eng verfolgt werden. Sollte sich abzeichnen, dass neue Regelungen die Schweiz oder Schweizer Unternehmen systematisch benachteiligen, ist zu erwarten, dass im Einklang mit der relevanten Bestimmung in der schweizerischen Bundesverfassung zur Wahrung der Interessen der Schweizer Gesamtwirtschaft Einfluss genommen wird. Auf die Einführung der UTPR ist grundsätzlich zu verzichten. Die Anwendung der IIR muss im Lichte der Entwicklungen und unter kritischer Beurteilung ihres gesamtwirtschaftlichen Nutzens evaluiert werden. Entspricht die Mindeststeuer - unter Abwägung aller Faktoren - nicht mehr den Interessen der Schweizer Gesamtwirtschaft, sind Alternativen zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Finanz- und Steuerpolitik

Thimea Häfliger
Projektmitarbeiterin Finanz- und Steuerpolitik